



**Steuer & Wirtschaftsakademie**  
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

**Abschlussprüfung Wirtschafts-/Sozialkunde**

**Prüfungstermin Winter 2015/2016**

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

**SG Steuer- und Wirtschaftsakademie**

**[www.sg-institut.de](http://www.sg-institut.de)**

**Teil I: Einzelunternehmen**

Aufgabe 1 / Teilaufgabe 1a

Gem. § 14 I BGB ist Unternehmer eine natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Schlussfolgernd ist Anto Zobel ein Unternehmer im Sinne des BGB.

Aufgabe 1 / Teilaufgabe 1b

Da kein in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich ist, liegt keine Handelsgewerbe vor (§ 1 II HGB). Schlussfolgernd auch kein Ist-Kaufmann.

Da keine freiwillige Eintragung ins Handelsregister gegeben ist, so kann auch nicht von Kann-Kaufmann ausgegangen werden (§ 2 HGB).

Anton Zabel ist kein Kaufmann im Sinne des HGB.

Aufgabe 1 / Teilaufgabe 2a

Herr Zabel ist kein Kaufmann im Sinne des HGB, schlussfolgernd ist er auch nicht buchführungspflichtig gem. § 238 HGB.

Steuerrechtlich muss man zwischen  
- § 140 AO (= abgeleitete Buchführungspflicht)  
und  
- § 141 AO (= originäre Buchführungspflicht)  
unterscheiden.

Abgeleitete Buchführungspflicht greift hier nicht ein, da keine Buchführung nach anderen Gesetzen (= HGB) gemacht wird.

Die Grenzen nach § 141 AO werden von Herrn Zabel nicht überschritten, somit auch keine Buchführungspflicht nach Steuerrecht.

Aufgabe 1 / Teilaufgabe 2b

Der Gewinn kann entweder durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 III EStG) oder freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 I EStG ) ermittelt werden.

Aufgabe 2 / Teilaufgabe a

Gem. § 2 S. 2 HGB ist der Unternehmer berechtigt die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

Aufgabe 2 / Teilaufgabe b

Kann-Kaufmann kraft Eintragung gem. § 2 S. 1 HGB  
Konstitutive Wirkung, sprich der Kaufmann wird erst durch die Handelsregistereintragung begründet

Aufgabe 2 / Teilaufgabe c

Gem. § 238 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Jedoch kann Herr Zabel sich von der Buchführungspflicht gem. § 241a HGB befreien lassen.

Aufgabe 3 / Teilaufgabe a

Stille Gesellschaft gem. § 230 ff. HGB

Wer sich als stiller Gesellschafter (= natürlich oder juristische Person) an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

Aufgabe 3 / Teilaufgabe b

Mangels Formvorschrift in § 230 ff. HGB kann die Gesellschaftervereinbarung mündlich erfolgen.

Aufgabe 3 / Teilaufgabe c

Gewinnbeteiligung in %:	10%
Gewinn:	40.000,00 €
Gewinnbeteiligung in €:	4.000,00 €
Einlage:	50.000,00 €
Kapitalverzinsung:	8%

Aufgabe 3 / Teilaufgabe d

Gem. § 231 II HGB kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der stille Gesellschafter nicht am Verlust beteiligt sein soll; seine Beteiligung am Gewinn kann nicht ausgeschlossen werden.

**Teil II: Eigentumsübertragung und Kaufvertragsstörungen**

Sachverhalt 1a

25.07.2015

Sachverhalt 1b

Durch Einigung und Übergabe erfolgt die Übertragung des Eigentums auf den Erwerber.

Sachverhalt 1c

§ 929 S. 1 BGB

Sachverhalt 2a

03.08.2015

Sachverhalt 2b

Da der Erwerber bereits im Besitz der Sache war, so genügte die Einigung über den Übergang des Eigentums.

Sachverhalt 2c

§ 929 S. 2 BGB

Sachverhalt 3a

29.08.2015

Sachverhalt 3b

Mit dem Kaufvertrag wird Peter Gutzeit zum mittelbaren Besitzer und Eigentümer.

Sachverhalt 3c

§ 930 BGB

Sachverhalt 4a / Teilaufgabe a

08.09.2015

Sachverhalt 4a / Teilaufgabe b

An Herrn Roth wird durch den Kaufvertrag der Herausgabenanspruch abgetreten.

Sachverhalt 4a / Teilaufgabe c

§ 931 BGB

Sachverhalt 4b / Teilaufgabe a

JA

Sachverhalt 4b / Teilaufgabe b

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

Sachverhalt 4b / Teilaufgabe c

§ 985 BGB

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 1a

JA

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 1b

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 1c

§ 271 I BGB

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 2a

Da der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, Lieferung am 27.05.2015 statt am 02.04.2015, verletzte, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Gesetzliche Grundlage: § 280 BGB

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 2b

Der Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Gesetzliche Grundlage: § 286 II Nr. 1 BGB

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 2c

Soweit der Schuldner (= Uwe Grünwald e.K.) die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, könnte Eva Krautkrämer unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 2d

§ 281 I BGB

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 2e

Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, im vorliegenden Fall hätte die Leistung am 02.04.2015 erbracht werden müssen, so hätte sie, wenn sie dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

Sachverhalt 5 / Teilaufgabe 2f

§ 323 I BGB

**Teil III: Gehaltsabrechnung**

Aufgabe 1a: Lohnsteuerpauschalierung

Das Autohaus Nöll kann die Lohnsteuer mit 25% erheben (§ 40 II Nr. 5 EStG).

Aufgabe 1b: Ermittlung des Auszahlungsbetrages

Bruttogehalt		3.500,00 €
Laptop	600 € * 1,19 =	714,00 €
Gesamtbruttogehalt		4.214,00 €
Lohnsteuer	Lt. Tabelle vom <b>3.500 €</b> =	<b>595,58 €</b>
Kirchensteuer	9% * 595,58 € =	53,60 €
Solidaritätszuschlag	5,5% * 595,58 € =	32,76 €
KV-Beitrag AN	(7,3% + 0,9%) * 3.500 € =	287,00 €
PV-Beitrag AN	(1,175% + 0,25%) * 3.500 € =	49,88 €
RV-Beitrag AN	9,35% * 3.500 € =	327,25 €
AV-Beitrag AN	1,5% * 3.500 € =	52,50 €
Nettoverdienst		2.815,44 €
Laptop		-714,00 €
Auszahlungsbetrag		2.101,44 €

Aufgabe 1c: Abzuführende Beiträge ans Finanzamt

Lohnsteuer		<b>595,58 €</b>
Kirchensteuer		53,60 €
Solidaritätszuschlag		32,76 €
Pauschalsteuer	25% (§ 40 II Nr. 5 EStG) * 714 € =	178,50 €
Kirchensteuer	7% * 178,50 € =	12,50 €
Solidaritätszuschlag	5,5% * 178,50 € =	9,82 €
Gesamtbeitrag an das Finanzamt		882,75 €

Aufgabe 2a: Erstellung der Lohnabrechnung

Bruttogehalt		5.000,00 €
Dienstwohnung		380,00 €
Gesamtbruttogehalt		5.380,00 €
Lohnsteuer	26,57% * 5.380 € =	1.429,47 €
RV-Beitrag AN	9,35% * 5.380 € =	503,03 €
AV-Beitrag AN	1,5% * 5.380 € =	80,70 €
Nettoverdienst		3.366,80 €
KV-Beitrag AG	7,3% * 4.125 € =	301,13 €
KV-Beitrag insgesamt	(14,6% + 0,9%) * 4.125 € =	-639,38 €
PV-Beitrag AG	1,175% * 4.125 € =	48,47 €
PV-Beitrag insgesamt	(2,35% + 0,25%) * 4.125 € =	-107,25 €
Dienstwohnung		-380,00 €
Auszahlungsbetrag		2.589,77 €

Aufgabe 2b: Ermittlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

KV-Beitrag AG		301,13 €
PV-Beitrag AG		48,47 €
RV-Beitrag AG	9,35% * 5.380 € =	503,03 €
AV-Beitrag AG	1,5% * 5.380 € =	80,70 €
Umlage 1	1,6% * 5.380 € =	86,08 €
Umlage 2	0,49% * 5.380 € =	26,36 €
Insolvenzgeldumlage	0,15% * 5.380 € =	8,07 €
Summe der Arbeitgeberanteile		1.053,84 €